

Alles neu macht der April – Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes auf den Vollzug einer Jugendstrafe

SIGMAR ROLL

Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat über die richterliche Zuständigkeit für die Frage einer möglichen Abänderung einer Jugendstrafe entschieden, die wegen der gesetzlich neu geregelten und teilweise auch rückwirkend geltenden Straffreiheit privaten Cannabiskonsums neu zu prüfen war. (Beschluss vom 23.04.2024, Az. 4 OGS 10/24).*

Leitsatz des Bearbeiters:

Der Jugendrichter oder die Jugendrichterin am Sitz der Justizvollzugsanstalt ist als Vollstreckungsleiter/-in regelmäßig für eine durch Gesetzesänderung erforderliche Prüfung der Strafhöhe zuständig, da er die Entwicklung des oder der Verurteilten während des Vollzugs am aktuellsten kennt.

Sachverhalt

Der V wurde durch Urteil des Amtsgerichts (AG) Paderborn vom 23.11.2023 unter Anwendung des Jugendstrafrechts zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 11 Monaten verurteilt. In diese Strafe waren frühere Entscheidungen (Urteile des AG Holzminden vom 28.01.2020, des AG Detmold vom 10.06.2021 und des AG Herford vom 17.11.2022) **einbezogen** worden.

Schon im Erwachsenenstrafrecht werden Einzelstrafen nicht einfach addiert, sondern es wird eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften § 54 StGB ff. gebildet. Für das Jugendstrafrecht erweitert § 31 JGG die Möglichkeiten: In die zu bildende Einheitsstrafe werden auch Vorgänge, für die bereits Strafen verhängt wurden, regelhaft **einbezogen**; eine einheitliche Strafe wird als erforderlich angesehen, um den erzieherisch gewollten Effekt möglichst passgenau gestalten zu können.

Dabei hatte der Verurteilung durch das AG Holzminden ein Schuldspruch wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 40 Fällen, versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall, Diebstahls im besonders schweren Fall in 7 Fällen, Nötigung, Verstoßes gegen das Waffengesetz in 2 Fällen und wegen Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen zugrunde. Bei den abgeurteilten Betäubungsmitteldelikten handelte es sich jeweils um den Erwerb von 1 Gramm Cannabis sowie in einem Fall um den Erwerb von zusätzlich 1 Gramm Amphetamine.

Nach dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist die Straffreiheit des bisher bestraften Erwerbs der geringen Mengen Cannabis zum Eigengebrauch zu prüfen und ggf. ist über die noch nicht (vollständig) vollstreckte Strafe d.h. konkret über die Einheitsjugendstrafe aus dem Urteil des AG Paderborn vom 23.11.2023 neu zu entscheiden.

Die Strafe des V wird in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Herford vollstreckt. Die Jugendrichterin beim AG Herford als Vollstreckungsleiterin hat durch Beschluss vom 22.03.2024 das Verfahren über die Neuentscheidung an das AG Paderborn verwiesen. Zur Begründung hat das AG Herford ausgeführt, das Verfahren sei »aufgrund von Zweifeln über die Berechnung der erkannten Strafe« zurückzusenden, weil nicht beurteilt werden könne, welchen Anteil an der Einheitsjugendstrafe den nach

neuem Recht nicht mehr strafbaren Taten beizumessen sei. Das AG Herford hat darauf aufbauend die Ansicht vertreten, angesichts dieser Zweifel sei ausschließlich das erstinstanzliche Gericht in der Lage, eine angemessene neue Einheitsjugendstrafe zu bilden. Die Abgabe – so das AG Herford – sei bindend.

Das AG – Jugendschöffengericht – Paderborn hat mit Beschluss vom 03.04.2024 eine Übernahme des Verfahrens abgelehnt und die Sache dem Oberlandesgericht (OLG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Nach Auffassung des AG Paderborn sei ein wichtiger Grund für die Abgabe nicht ersichtlich, zumal die nunmehr nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr **strafbewehrten** Taten ein einbezogenes Urteil des AG Holzminden betreffen. Außerdem stünden dem Vollstreckungsleiter am ehesten die Beurteilungsgrundlagen für einen einheitlichen Rechtsfolgenausspruch zur Verfügung. Auch die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, den Abgabebeschluss des AG Herford aufzuheben.

Strafbewehrt ist ein (Fehl-)Verhalten, wenn es durch Gesetz mit Strafe bedroht ist; das Gegenteil dazu ist Strafflosigkeit.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

Das OLG Hamm hat den Beschluss des AG Herford im Folgenden durch den hier dokumentierten Beschluss aufgehoben.

Argumentation des Gerichts

(...)

II. Das OLG ist entsprechend § 14 Strafprozessordnung (StPO) als gemeinschaftliches oberes Gericht für die Entscheidung eines **negativen Kompetenzkonflikts** und Bestimmung des zuständigen Gerichts zuständig, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Übernahme der Vollstreckungsleitung nach § 85 Abs. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) (...) abgelehnt wird (...). Hier ist das OLG Hamm als gemeinschaftliches oberes Gericht zur Entscheidung in der Sache berufen, da die beteiligten Amtsgerichte verschiedenen Landgerichtsbezirken angehören.

Die Zuständigkeit eines Gerichts für ein Verfahren kann sich aus unterschiedlichen Vorschriften ableiten, die regelhaft eine gewisse Zuständigkeitshierarchie vorgeben. Ein positiver Kompetenzkonflikt besteht, wenn sich gleichwohl mehr als ein Gericht als vorrangig zuständig ansieht. Sieht sich dagegen kein Gericht als vorrangig zuständig an, liegt ein **negativer Kompetenzkonflikt** vor.

Gemäß Art. 316p, Art. 313 Abs. 4, 5 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), **§ 66 Abs. 2 Satz 4 JGG** ist der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, für die nachträglichen Entscheidungen über die Neufestsetzung einer Einheitsjugendstrafe, die noch nicht oder nicht vollständig vollstreckt wurde und nach dem KCanG nicht oder in Teilen nicht mehr strafbewehrt ist, grundsätzlich zuständig. Eine solche Entscheidung kommt in Betracht, wenn aufgrund der neuen Gesetzeslage die abgeurteilte Tat aufgrund des am 01.04.2024 in Kraft getretenen KCanG straflos ist.

§ 66 Abs. 2 Satz 4 JGG legt regelhaft fest: »Ist eine Jugendstrafe teilweise verbüßt, so ist [für die einheitliche Neufestsetzung] der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.«

Die dazugehörige Prüfung – insbesondere damit auch die Anwendbarkeit des KCanG auf den Einzelfall – hat in Jugendstrafvollstreckungssachen grundsätzlich der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter vorzunehmen. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters gemäß § 66 Abs. 2 Satz 4 JGG nach Beginn der Vollstreckung einer Jugendstrafe beruht darauf, dass dieser sich im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens bereits mit dem Jugendlichen befasst hat und ihm daher am ehesten die Beurteilungsgrundlagen für einen einheitlichen Rechtsfolgenausspruch zur Verfügung stehen (...). Er hat aktuellere Kenntnisse über den Jugendlichen und kann daher den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht bei einer nachträglichen Entscheidung am ehesten einfließen lassen. Gemäß §§ 82 Abs. 1, 85 Abs. 2 JGG ist nach Beginn der Vollstreckung einer Jugendstrafe als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter des AG, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt, für die weiteren Entscheidungen örtlich zuständig. Vorliegend wird derzeit die Einheitsjugendstrafe des V in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Herford vollstreckt. Somit ist grundsätzlich die Jugendrichterin des AG Herford für die nunmehr zu treffenden Entscheidungen zuständig. Der Vollstreckungsleiter kann gemäß § 85 Abs. 5 JGG die Vollstreckung aus wichtigen Gründen widerrufen an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben. Diese Entscheidung hat der Vollstreckungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, für dessen Ausübung im wesentlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte maßgebend sind, zu treffen. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn im Rahmen der Klärung einer einzelfallbezogenen Frage eine Abgabe sinnvoll erscheint, insbesondere aufgrund von

Vorteilen der örtlichen (Vollzugs-)Nähe oder der – aufgrund der bisherigen Befassung – besseren Kenntnis von der Person des Verurteilten. Bisher wird eine solche einzelfallbezogene Abgabe angenommen bei Entscheidungen über Bewährungsaufgaben, wenn im Falle des Wohnortwechsels der Jugendrichter am nunmehrigen Wohnort zuständig ist (...); ebenso wurde für die Vollstreckung einer (Betreuungs-)Weisung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG) entschieden (...) oder auch für die vorübergehende Übertragung der Zuständigkeit für Fragen einer laufenden Führungsaufsicht auf das Gericht, in dessen Bezirk eine weitere Jugendstrafe des Verurteilten vollstreckt wird (...). Bei Betäubungsmittelabhängigen ist die Rückgabe an das Gericht des ersten Rechtszuges in den Fällen der Rückstellung einer Strafe nach § 35 BtMG gesetzlich in § 36 Abs. 5 BtMG vorgesehen. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Entscheidungen, die durch das KCanG zu treffen sind, jedoch gerade nicht getroffen. Vielmehr hat er durch den Verweis in **Art. 316p EGStGB** deutlich gemacht, dass grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer und damit entsprechend im Jugendstrafrecht der Vollstreckungsleiter für die Neufestsetzung der Einheitsjugendstrafe zuständig sein soll.

Art. 316p EGStGB behandelt noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis nach dem Betäubungsmittelgesetz und lautet: »Im Hinblick auf vor dem 1. April 2024 verhängte Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, ist Artikel 313 entsprechend anzuwenden.« Dieser legt unter anderem fest, dass noch nicht vollstreckte Strafen zu erlassen sind bzw. eine neue richterliche Entscheidung über die Strafe erforderlich wird, wenn weitere Straftatbestände betroffen waren.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 85 Abs. 5 JGG kann vor diesem Hintergrund nicht pauschal mit der Begründung angenommen werden, es sei nicht ersichtlich, welcher Anteil an der Einheitsjugendstrafe den nunmehr nicht mehr strafbewehrten Taten beigemessen werden kann. Allein die Tatsache, dass die Einheitsjugendstrafe im Rahmen einer Entscheidung nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 4, 5 EGStGB, § 66 Abs. 2 S. 4 JGG gegebenenfalls neu festgesetzt werden muss, kann für sich genommen keinen wichtigen Grund im Sinne des § 5 Abs. 5 JGG darstellen.

Unabhängig davon hat sich das AG Herford in seinem Beschluss – der standardisiert in einer Vielzahl weiterer Verfahren nach dem JGG getroffen worden ist – auch nicht mit dem vorliegenden Einzelfall auseinandergesetzt und keinerlei Ermessen ausgeübt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern das AG Paderborn, zumal es in seinem Urteil die nicht mehr strafbewehrte Tat lediglich einbezogen hatte, das für die nunmehr anstehende Entscheidung sachnähere Gericht sein sollte. Auch andere wichtige Gründe, weshalb der Vollstreckungsleiter in Fällen der Neufestsetzung der Einheitsjugendstrafe im Hinblick auf das KCanG unzuständig sein sollte, sind nicht ersichtlich. Es gilt, zeitnah Rechtsklarheit über die nunmehr gegebenenfalls neu festzusetzenden Einheitsjugendstrafen zu schaffen und daher eine zeitliche Verzögerung, die mit einer Abgabe an ein anderes Gericht einhergeht, möglichst zu vermeiden.

Dies gilt unabhängig davon, wann eine Überprüfung der Strafvollstreckung gemäß § 57 StGB ansteht. Im Übrigen ist eine etwaige neue Einheitsjugendstrafe ohnehin weniger nach den Erkenntnissen der dem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen zu bewerten. Vielmehr ist der Erziehungsgedanke maßgeblich in den Blick zu nehmen. Auch insoweit ist der Vollstreckungsleiter sachnäher als das unter Umständen seit mehreren Jahren mit dem Jugendlichen nicht mehr befasste Tatgericht.

Anmerkung

Die Entscheidung ist auf verschiedenen Ebenen interessant: Zunächst geht es um die zentrale Frage, welches Gericht zuständig ist. Es ist zu ersehen, dass es zwar – sinnvollerweise – mehrere Umstände geben kann, die eine Zuständigkeit begründen, aber Regelungen zur Bestimmung des vorrangigen Gerichts existieren, um ein Kompetenzgerangel möglichst auszuschließen.

Weiter lässt sich erkennen, dass strafrechtliche Sanktionen nicht einfach – mathematisch – aufgehäuft werden, sondern eine innere Logik existiert, mit der einerseits die Beachtung des Strafrahmens garantiert wird und andererseits die Situation insgesamt in den Blick genommen wird. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Prüfung, ob Tatmehrheit oder Tateinheit vorliegt (Tateinheit z. B., wenn durch ein und dieselbe Handlung – Schmiererei – auf der Inhaltsebene eine Beleidigung und auf der Realebene eine Sachbeschädigung gegeben ist). Problem dieses Vorgehens ist allerdings spiegelbildlich, dass bei einem Zusammenfassen mehrerer Strafen eine Einzelstrafe später nicht einfach wegfallen kann, wenn wie hier rückwirkend die Strafbarkeit entfallen sein kann; stattdessen muss über die verbliebene Strafe neu entschieden werden.

Der Gesetzgeber hat in den Neuregelungen zu Cannabis eine Anwendung des Art. 313 EGStGB (keine weitere Strafvollstreckung bei aktuellem Wegfall der Strafbarkeit) nicht ausgeschlossen, was die Überprüfung einer Vielzahl von Strafverfahren mit noch nicht vollständig vollstreckten Strafen nötig macht. Ob ein solcher Ausschluss verfassungsrechtlich zulässig gewesen wäre, ist fraglich, schließlich bleibt lediglich der Verstoß gegen die damalige Rechtslage als solcher erhalten, während die für den strafrechtlichen Eingriff des Staates nötige inhaltliche Legitimation, nämlich dass sonst das gemeinsame Zusammenleben gefährdet würde, so nicht mehr fortbestehen könnte.

Weil die Akten der Vorverfahren nicht öffentlich bekannt sind, ist es unmöglich, die Entscheidung in allen inhaltlichen Punkten einer möglichen Strafzumessung nachzuvollziehen: Zwar spricht die genannte jeweils geringe Menge Cannabis dafür, dass der Cannabiserwerb nach neuem Recht nicht strafbar sein dürfte. Unklar ist jedoch, ob V beim Erwerb noch minderjährig oder bereits Heranwachsender (unter 21 Jahre) war, bei dem ausnahmsweise das Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen war (§ 105 JGG). Dass auch Ende 2023 bei der letzten Verurteilung noch Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen war, lässt keinen Rückschluss auf eine Minderjährigkeit des V im Januar 2020 (Zeitpunkt der ersten Verurteilung) zu, weil jeweils das Alter des V zum Tatzeitpunkt maßgeblich ist und letzterer hier nicht festgehalten ist. Auch besteht beim Zusammenspiel der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 12 (grundsätzliches Verbot des Erwerbs), § 3 (Erlaubter Besitz nur für Erwachsene), § 34 Abs. 1 Nr. 12 (Strafbarkeit des Erwerbs – jedenfalls größerer Mengen) und § 35a (Absehen von Verfolgung von Kleinmengen zum Eigengebrauch) KCanG aus meiner Sicht noch weiterer Klärungsbedarf im Detail (s. hierzu Böhme/Günnewig, Leitfaden zur Prüfung von Cannabis-Altfällen in: DRiZ 4/2024, S. 44-147).

Zu Recht wird betont, dass im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke bei Bemessung und Ausgestaltung der Strafe im Vordergrund steht (§ 2 JGG). Bei V spielte – soweit erkennbar – Suchtmittelgebrauch bzw. -missbrauch und zugehörige Beschaffungskriminalität eine zentrale Rolle, so dass zu den Erziehungszielen insbesondere die Abkehr vom Suchtverhalten gehört haben dürfte. Inwieweit bei einem mittlerweile ziemlich sicher volljährigen Inhaftierten dieses Ziel nach Einführung des KCanG zu modifizieren wäre oder gar aufgegeben werden müsste, ist eine ebenfalls zukünftig zu klärende Frage.

Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des **§ 184b** Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB (vgl. KJug 2/2024) ist im BGBl. I 2024, Nr. 213 veröffentlicht worden und am 28.06.2024 in Kraft getreten.

Der Entwurf eines neuen Gesetzes zum **Schutz Minderjähriger bei Auslandserehen** als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2023 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der bisherigen gesetzlichen Regelungen (Az. 1 BvL 7/18) befindet sich in der parlamentarischen Beratung (BT-Drs. 20/11367). Die rechtlichen und praktischen Problemstellungen für eine Neuregelung erläutert Prof. Dr. Christian F. Majer in dem Aufsatz »Kinderehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts« (in: NZFam 4/2024, S. 145-149). Er fordert im Interesse der Menschenrechte der Kinder zudem eine über gesetzliche Neuregelungen hinausgehende effektive Unterbindung von Kinderehen.

Die Bundesregierung bereitet eine **Reform des Kindschaftsrechts** vor und das BMJ hat hierzu im Januar 2024 ein Eckpunktepapier veröffentlicht (s. www.bmj.de). Hierzu gibt es kritische Äußerungen der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (in: ZKJ 5/2024, S. 163-170) sowie von verschiedenen Autoren u.a. von Dr. Thomas Kischkel und Ulrike Sachsbacher (in: FamRZ 6/2024, S. 409-417) sowie von Dr. Jörg Bussian (in: ZKJ, 5/2024, S. 171-174).

Rechtsprechung

Ausgehend von einem Fall in Litauen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausgeführt, dass **Zugangsbeschränkungen** für Kinder zu Publikationen u.a. berechtigt sein können, wenn diese dadurch

ermutigt werden, vorzeitige und damit für sie schädliche Erfahrungen zu suchen. Beschränkungen des Zugangs zu Informationen über gleichgeschlechtliche Beziehungen, die dagegen ausschließlich auf Überlegungen zur sexuellen Orientierung beruhen – hier Märchen, in denen auch erwachsene homosexuelle Figuren vorkommen – würden gegen Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) verstoßen (Urt. v. 23.01.2023 – Az. 61435/19).

Das VG Schleswig-Holstein hat eine von der KJM veranlasste **medienrechtliche Beanstandung** aufgehoben (Urt. v. 11.10.2023, Az. 11 A 185/21). Zwei Aspekte erscheinen bedeutsam: Das VG hat sich zwar der überzogenen Anforderung anderer Gerichte angeschlossen, wonach die Versicherung der Sachverständigen, den Beitrag gesichtet zu haben, nicht ausreiche, sondern substantiiert werden müsse, gleichzeitig hat es zumindest aber eine Nachbesserung zugelassen. Inhaltlich hat es den Ansatz nicht geteilt, dass bei Verstößen gegen die Menschenwürde – anders als bei Jugendschutzurteilen, die sich stets auf die Gesamtwirkung beziehen – nicht die gesamte Sendung gesichtet werden müsse. Abgesehen davon, dass nach Ansicht des VG der Beitrag ohnehin keinen Verstoß gegen die Menschenwürde dargestellt hat, hätte das VG eine Gesamtsichtung für erforderlich angesehen, um ein berechtigtes Interesse an der Ausstrahlung prüfen zu können. Die mit solchen Überlegungen verbundene Relativierung des Menschenwürdebegriffs erscheint äußerst fragwürdig.

Das Niedersächsische Schulgesetz erlaubt als **schulische Ordnungsmaßnahme** die Überweisung eines Schülers an eine andere Schule. Das OVG Lüneburg hat trotz des ebenfalls im Gesetz geregelten Inklusionsprinzips bei einer groben Pflichtverletzung eines Schülers, bei dem das Vorliegen von ADHS anerkannt ist, dies als zulässige Maßnahme angesehen und eine entsprechende Entscheidung der Schulbehörden gebilligt (Beschl. v. 29.09.2023, Az. 2 ME 75/23).

Ein Jugendamt hatte erhebliche Umgangsbeschränkungen erwirkt, nachdem der Kindesvater wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines mit seinem 6-jährigen Sohn befreundeten Kindes verurteilt worden war. In der Folgezeit konnten Gutachter eine Gefährdung des eigenen Kindes durch den Vater nicht belegen, aber auch nicht sicher ausschließen. Etliche Zeit später erhoben Kindesvater und Kindesmutter sowie das Kind Klage gegen das Jugendamt und machten Schadensersatz für zu Unrecht verhinderten Umgang geltend. Anders als die erste Instanz sah das OLG Brandenburg (Urt. v. 11.12.2023, Az. 2 U 33/22) dies nicht schon deshalb als ausgeschlossen an, weil die Kläger sich nicht selbst beim Familiengericht um eine Änderung der Umgangsregelung bemüht hatten. Es verurteilte vielmehr das Jugendamt zur **Amtshaftung wegen verzögerter Aufklärung einer (fehlenden) Kindeswohlgefährdung**. RiOLG Köhler kommt in seiner Anmerkung (in: ZKJ 5/2024, S. 198) zum Ergebnis, dass das Jugendamt das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII besser sehr früh anrufen sollte, um sein Haftungsrisiko zu senken. Im vorliegenden Fall sei das Urteil allerdings überhaupt nicht darauf eingegangen, inwieweit die Straftaft des Kindesvaters nicht ohnehin einen weitergehenden Umgang erheblich eingeschränkt gehabt hätte.

Ein Medienunternehmen, das auch privaten Rundfunk veranstaltet, betreibt ein Internetportal, auf dem kostenfreie und kostenpflichtige Spiele angeboten werden, bei denen jeweils um eine Erfolgchance auf vorher ausgeschriebene Sach- oder Geldpreise gespielt wird. Hiergegen war eine **glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung** ergangen. Das VG München hat die Einwände des Unternehmens, dass es insgesamt nur dem Medienstaatsvertrag unterliege und dass es bei Einsätzen von 0,50 Euro pro Spiel unter eine Bagatellgrenze falle, nicht geteilt. Es liege ein unerlaubtes öffentliches Glücksspiel vor, das zu Recht untersagt worden sei (Urt. v. 07.02.2023, Az. M 27 K 22.3269, n.rkr.).

Schrifttum

Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz – aber mit Bedacht!

Aufbauend auf die bisher umfangreich geführte Diskussion werden die bestehenden Spannungsverhältnisse im Dreiecksverhältnis von Kindern, Eltern und Staat (etwa dem Anspruch auf staatliche Gewährleistung elterlicher Erziehung und dem Anspruch auf staatlichen Schutz vor Gefährdungen) deutlich herausgearbeitet und anschließend konkrete Formulierungsvorschläge abgeleitet. Die Verankerung eines Kindergrundrechts in der Verfassung bringe zwar keinen rechtlichen Zugewinn, sei aber symbolisch für das Verständnis in der Gesellschaft von Bedeutung.

→ Prof. Dr. Simone Dittrich in: NZFam 1/2024, S. 1-9.
s.a. Trendelenburg, Kinderrechte im Grundgesetz – Leere Symbolik, radikaler Umbruch, *tertium non datur?* (ZKJ 9-10/2023, S. 333-336).

Rechtskonformität von Lootboxen nach Glücksspiel- und jugendschutzrechtlichen Anforderungen

Systematisch werden die Kriterien Zufall, Gewinn und Verlust sowie erheblicher Spieleinsatz abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass es auf die Gestaltung im Einzelfall ankomme, ob die Glücksspieleigenschaft zu bejahen sei. Anschließend erfolgt die Einordnung in die Vorschriften des JuSchG und des JMStV, wobei insbesondere auf den aus der Ausgestaltung resultierenden Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung und die darauf aufbauende Altersfreigabebeschränkung abgestellt wird.

→ Prof. Dr. Marc Liesching in: ZUM 2/2024, S. 92-99.
s. auch Beiträge zum Thema von Lüdemann (MMR 2/2024, S. 129 f.), Kaufmann (MMR10/2023, S. 739-743) und Wittig (MMR 3/2023, S. 180-186); zu digitalen Sportsammelkarten s. Körber/Stadtfeld (*SpuRt* 4/2023, S. 279-283).

Neue Entwicklungen im Jugendmedienschutz

Zentrale Elemente des JuSchG-Änderungsgesetzes von Mai 2021 wie der einheitliche Medienbegriff, die Formulierung von Schutzziele, die Vergabe von Deskriptoren bei der Altersfreigabe von Medien und die Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz werden vorgestellt. Der neue Rechtsrahmen vereine die Dimensionen Schutz, Befähigung und Teilhabe. Bei der anstehenden Evaluation müssten aber auch die Kritik an Doppelstrukturen und das Spannungsfeld zu anderen Grundrechten in den Blick genommen werden.

→ Klaus Hinze in: JMS-Report 1/2024, S. 3-9.

SGB XIV: Erhebliche Vernachlässigung und psychische Gewalt

Im Hinblick auf die ab Januar 2024 geltenden Neuregelungen bei der Unterstützung von direkten und indirekten Opfern von Gewalttaten sollte bei Krankenhausaufnahme oder Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach Gewalttaten zukünftig regelhaft ein möglicher Anspruch auf Frühintervention in Traumaambulanzen beachtet werden. Der Beitrag vermittelt zudem Definitionen und Datenlage. Abschließend weist er darauf hin, dass Vernachlässigung und psychische Gewalt bisher zu wenig Beachtung gefunden hätten, aber sehr wohl entsprechende Entschädigungsansprüche begründen könnten.

→ Fegert/Franke/Gossmann in: ZKJ 2/2024, S. 44-51.

Inobhutnahme junger Menschen, die sich als Volljährige ausgeben

Diese in der Praxis zwar eher seltene Konstellation ist rechtlich schwierig, weil nach derzeitiger Gesetzeslage der Verdacht der Minderjährigkeit nicht ausreicht, um eine Inobhutnahme zur Gefahrenabwehr zu legitimieren. Eine erforderliche Altersermittlung ist dabei meist nur mit polizeilicher Hilfe und dann oft mit entsprechendem zeitlichem Verzug möglich.

→ Prof. Dr. Guido Kirchhoff in: ZKJ 1/2024, S. 3-8.

Jugendstrafe ohne Erziehungsbedarf?

Ausgehend von einer aktuellen Entscheidung des BGH vom 13.09.2023 (Az. 5 StR 205/23) plädiert der Autor für eine klare Festlegung in einer bisher strittigen Rechtsfrage: Zukünftig soll die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld selbst dann angemessen sein, wenn ein Erziehungsbedürfnis und/oder eine Erziehungsfähigkeit bei einem nach Jugendstrafrecht Angeklagten nicht zu bejahen sei.

→ Dr. Johannes Petersen in: NStZ 4/2024, S. 209-212.

Kohärenz, Kanalisierung und Spielerschutz in Zeiten des Online-Glücksspiels: Spielbanken, Spielhallen, Sportwetten – stationär und virtuell

Ohne besonderen Fokus auf den Jugendschutz geht es um Fragen der Gleichbehandlung von Online-Casinos, Online-Poker und Online-Sportwetten und ihren stationären Varianten. Der Spielerschutz bei den Online-Varianten wird als geringer eingeschätzt und durch Studien solle untersucht werden, ob zudem die Suchtgefahr bei den Online-Varianten höher sei. Falls dies zuträfe müsse in den gesetzlichen Vorschriften nachgesteuert werden.

→ Henning Schaaf in: GewArch 2/2024, S. 52-58.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

ehemals Richter am Bayerischen Landes-sozialgericht, Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat von KJug